



# Lenggrieser Bergcamping - Platzordnung

(Stand 09.07.2018)

## 1. Betreiber:

**Lenggrieser Bergcamping, PH Lenggries GmbH, Gilgenhöfe 4, 83661 Lenggries**

Stellplätze für Camping- und Caravan. Alm-Chalets und Gästezimmer.

## 2. Öffnungszeiten:

-Der Campingplatz ist ganzjährig geöffnet

Die Öffnungszeiten der Rezeption sind folgende:

**Montag bis Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Sonntag und Feiertage 9.00 bis 11.00 Uhr oder nach Vereinbarung**

## 3. Benutzungsgebühren – Preisliste:

Für die Benutzung des Campingplatzes inkl. der Almhütten werden Gebühren, Auslagen und Kurtaxe gemäß der Preisliste erhoben, die in der Rezeption aushängt und im Internet kommuniziert.

## 4. Dauercamping

Es werden **keine Dauercampingplätze** angeboten.

## 5. Haftung - Haftungsausschluss:

Die Campingplatz-Betreibergesellschaft haftet nur wenn ein Verschulden der Campingplatzverwaltung nachgewiesen werden kann.

Die Campingplatz-Betreibergesellschaft haftet nicht für Schäden und Verluste, die Campinggästen oder Besuchern durch Handlungen Dritter oder Ereignisse infolge höherer Gewalt entstehen.

Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen einschließlich PKWs, Mopeds und Motorrädern, Wohnwägen usw. wird nicht übernommen. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Campinggäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.

Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderer Gegenstände haftet die Campingplatzverwaltung nicht.

Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden.

Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte voll für seine Besucher verantwortlich.

Jeder Gast ist verpflichtet, Schäden, die während seines Aufenthaltes durch ihn seine Begleiter oder Gäste entstanden sind zu ersetzen.

Grundsatz: Eltern haften für Ihre Kinder.

Für Stromausfälle wird keine Haftung übernommen.

## 6 . Hausrecht:

(1) Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Verwaltungspersonals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Reisemobilen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Das Verwaltungspersonal ist berechtigt, gegenüber Störern sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen.

(3) Falls den Anordnungen des Verwaltungspersonals nicht Folge geleistet wird, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei. Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen vorbehalten.

(4) Auf dem Campingplatz und vom Campingplatz aus sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.

## **7. Minderjährige:**

(1) Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern) oder von einer von diesen beauftragten volljährigen Person (Eltern- Großeltern- oder Pflegeeltern) zu beaufsichtigen.

(2) Falls die Erziehungsberechtigten nur vorübergehend stundenweise den Campingplatz verlassen, dürfen die minderjährigen Personen bis auf weiteres auf dem Campingplatz verbleiben. Dasselbe gilt, wenn die Erziehungsberechtigten vorzeitig abreisen, aber rechtzeitig vorher eine volljährige Person (Eltern-, Großeltern-, Pflegeeltern) mit der ständigen Aufsicht beauftragen und dem Verwaltungspersonal ihre vorzeitige Abreise bekannt gegeben haben, die von ihnen bestimmte Aufsichtsperson namentlich unter Hinterlegung deren Telefonnummer in der Rezeption benannt und vollständige Kostenübernahme hinsichtlich der weiter anfallenden Campingkosten zugesagt haben.

(3) Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt auf dem gesamten Campingplatz.

## **8. Verbot von gefährlichen Gegenständen:**

Gefährliche Gegenstände sind auf dem Campingplatz verboten und werden vom Verwaltungspersonal sichergestellt und der Polizei zur Verwahrung übergeben.

Der Handel, der Besitz sowie der Konsum von Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmitteln oder betäubungs- bzw. rauschmittelähnlichen Stoffen ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.

## **9. Fahrzeugverkehr:**

(1) Auf dem gesamten Campingplatzgelände sowie auf dem Besucher – Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog.

(2) Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Stellplätzen bewegt werden. Fahrrad- und Tretrollerfahren ist gleichfalls nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

(3) Die Benutzung von Skateboards ist auf den Campingplatzstraßen und –wegen nicht gestattet.

(4) Auf dem gesamten Campinggelände haben Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugen jeglicher Art.

(5) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Campinggelände nur von Personen, die die hierfür erforderliche amtliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung besitzen, gefahren werden. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten.

(6) Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzgeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt.

(7) An Engstellen oder unübersichtlichen Stellen haben sich die Fahrzeugführer notfalls von einer sachkundigen Person einweisen zu lassen.

(8) Beim Rückwärtsfahren von Gespannen, Wohnmobilen und dergleichen ist der rückwärtige Fahrbereich durch eine sachkundige Person abzusichern.

(9) Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist.

(10) Sachbeschädigungen von Campingplatzeinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Verwaltungspersonal zu melden.

## **10. Notfälle – Notrufnummern – Missbrauch:**

(1) In Notfällen oder bei Ruhestörungen sind erreichbar

a) das Verwaltungspersonal des Campingplatzes in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Rezeption, in der übrigen Zeit sowie nachts über die Notrufnummer an der Rezeption.

b) die Feuerwehr unter der Rufnummer 112

c) die Polizei unter der Rufnummer 110

d) den Rettungsdienst unter der Rufnummer 112.

(2) Der Missbrauch von Notrufen ist strafbar und wird strafrechtlich verfolgt.

(3) Ein mobiler Erste-Hilfe-Kasten steht in der Rezeption für notwendige Erste-Hilfe-Leistungen bereit.

(4) Diensthabende Ärzte und Apotheken können Sie in der Rezeption und in unserer Infomappe erfragen.

(5) Praktizierende Tierärzte sind im örtlichen Telefonbuch und in unserer Infomappe aufgelistet.

## **11. Benutzungsvertrag:**

(1) Zwischen der Campingplatz-Betreibergesellschaft und dem Campingplatz und Almhütten-Gast bzw. Besucher kommt bei Vertragsabschluss ein Benutzungsvertrag in analoger Anwendung der Vorschriften über die Miete zustande.

(2) Eine Vertragsabschlusspflicht besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages auf Abschluss eines Benutzungsvertrages bedarf keiner Begründung.

## **12. Buchungen – Reservierungen:**

Für Buchungen und Reservierungen gelten die Reservierungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Informationen finden sie im Internet und in unserer Infomappe.

## **13. Anmeldung – Zutritt – Abmeldung:**

(1) Bei seiner Ankunft muss sich der Campinggast bzw. Besucher vor Betreten des Campinggeländes in der Rezeption des Campingplatzes unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personalausweises anmelden.

(2) Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes ist befugt, die Ausweispapiere eines jeden Campinggastes oder Besuchers in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen Daten zur Registrierung aufzunehmen. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht, jedoch können Daten im erforderlichen Umfang an Behörden oder kommunale Stellen weitergegeben werden.

(3) Tagesbesucher sollen sich bei ihrer Ankunft an der Rezeption anmelden.

(4) Der Zutritt zum Campingplatz ist erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung gestattet.

(5) Bei der Abreise vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes muss sich der Campinggast in der Rezeption

wieder abmelden. Hierbei hat er die Codekarte für den Sanitärbereich und sonstige Anlagen unaufgefordert zurückzugeben.

(6) Für in Verlust geratene oder nicht zurückgegebene Codekarten wird eine Ersatzbeschaffungspauschale berechnet.

(7) Bei der Anreise außerhalb unserer Öffnungszeiten wird eine Parkplatzmöglichkeit außerhalb der Campinganlage zugewiesen.

#### **14. Benutzungsgebühren:**

(1) Die angefallenen Benutzungsgebühren sowie Auslagen hat der Campinggast spätestens am Abreisetag vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes rechnungskonform zu entrichten.

Bei einer Abreise am Sonntag ist die Abmeldung und die Entrichtung der Gebühren bis spät. Samstag 17.00 Uhr zu erledigen.

(2) Bei der Buchung kann die Betreibergesellschaft Teilbeträge in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Zwischenrechnungsstellung angefallenen Gebühren und Auslagen verlangen.

(4) Die Benutzung des Gaststätten-Parkplatzes ist nicht erlaubt.

#### **15. Standplatzzuweisung – Standplatznutzung:**

(1) Die zugewiesenen Standplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten. Ein Standplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(2) Die Fahrzeuge der Standplatznutzer sind auf dem angemieteten Standplatz abzustellen.

(3) Auf den Standplätzen ist das Aufstellen von Stangen und Rohren mit einer Länge von mehr als 3 Metern zur Befestigung oder Anbringung von Satellitenschüsseln, Bewegungsmeldern, Alarmanlagen, Fahnen usw. nur nach Genehmigung zulässig. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Befestigungsstangen und -rohre sind sturmsicher abzuspinnen und vom Standplatznutzer regelmäßig auf ihre Stand- und Bruchsicherheit hin zu überprüfen.

(4) Befüllte Gasflaschen sind unter Verschluss zu halten und feuersicher zu lagern.

(5) Das Umgrenzen der Standplätze mittels Gräben, Einfriedungen, Seilen oder auf sonstige Weise ist nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre oder andere Gegenstände gefährdet wird.

(6) Spannleinen, Seile, Schnüre oder dergleichen dürfen nur dann zwischen Bäumen, Stangen oder sonstigen Befestigungspunkten angebracht werden, wenn über die gesamte Länge auch im belasteten Zustand eine Höhe von mindestens 1,80 m über Boden eingehalten wird.

(7) Nägel, Schrauben, Befestigungshaken, Drahtschlingen, Kabelbinder oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen an Bäumen, Hecken oder Sträuchern nicht angebracht werden.

(8) In den Abflüssen der Wasserstellen darf nur Brauch- sowie Schmutzwasser entleert werden. Verboten ist die Entleerung von Chemietoiletten. Chemietoiletten dürfen nur in der hierfür eigens eingerichteten speziellen Entleerungsstelle im Hauptgebäude unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entsorgt werden.

(9) Die Campinggäste haben die von ihnen genutzten Standplätze während ihres Aufenthaltes in ordentlichem Zustand zu halten und bei ihrer Abreise sauber zu verlassen. Die Standplätze sind am Tag der Abreise bis spätestens 11.00 Uhr zu verlassen. Eine spätere Räumung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Verwaltungspersonal und Entrichtung der dadurch weiter anfallenden Gebühren zulässig.

(10) Belegte Standplätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Standplatznutzer betreten oder überquert werden.

#### **16. Sanitärgebäude:**

(1) Das Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Sanitäreinrichtungen benutzen.

Die Benutzung erfolgt über ihre persönliche Codekarte.

(2) Im gesamten Haupthaus und Sanitärgebäudebereich gilt Rauchverbot.

(3) Glasflaschen, Gläser und andere gefährliche Gegenstände sind im Sanitärgebäude verboten.

(4) Die technischen Einrichtungen (Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) sind pfleglich zu behandeln. Bei Störungen soll umgehend das Verwaltungspersonal verständigt werden.

(5) Die Sanitäreinrichtungen dürfen nur von Campinggästen, Ferienzimmer-Gästen und deren Besuchern benutzt werden.

(6) Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen.

#### **17. Ordnung und Sauberkeit:**

(1) Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes.

(2) Alle Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind schonend zu behandeln.

(3) Das Abreißen oder Beschädigen von Ästen, Zweigen, und dergleichen von Bäumen, Hecken, und anderen Gehölzen oder Pflanzen ist verboten.

(4) Das Überklettern des Umgrenzungszaunes des Campingplatzes ist verboten.

Ebenso ist das Klettern auf Bäumen und Hecken.

#### **18. Platzruhe:**

(1) Platzruhe ist täglich von 22.00 bis 8:00 Uhr. Während der Platzruhe sind laute und störende Aktivitäten zu unterlassen.

(2) In der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr ist jeglicher Kraftfahrzeugverkehr auf dem Campinggelände verboten.

(3) Radio- und Fernsehgeräte, CD- sowie MP3-Player oder ähnliche Geräte dürfen nur in Zeltlautstärke betrieben werden.

(4) Bei groben sowie wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Platzruhe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Verwaltungspersonal einen sofortigen Platzverweis erteilen.

#### **19. Vermeidbarer Lärm:**

(1) Auch tagsüber ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.

- (2) Stromaggregate, Generatoren oder ähnliche Geräte dürfen nicht betrieben werden.
- (3) Die für den ordnungsgemäßen Campingbetrieb notwendigen Arbeiten (Platzpflege-, Rasenmäharbeiten und dergleichen) werden mit Ausnahme von dringenden, unaufschiebbaren Maßnahmen unter bestmöglicher Rücksichtnahme auf die Erholungsbelange der Campinggäste durchgeführt.

#### **20. Abfallbeseitigung – Mülltrennung:**

- (1) Jeder Campinggast trägt für die Beseitigung und Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung.
- (2) Der während des Campingaufenthalts anfallende Abfall ist in den Entsorgungsbereich neben der Rezeption zu entsorgen. Die dort vorgegebene Mülltrennung ist strikt zu beachten. Die festgelegten Entsorgungszeiten sind einzuhalten.
- (3) Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden. Die Betreibergesellschaft behält sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (4) Chemiehaltige Abwässer, Chemietoiletten und dergleichen dürfen nur in der hierfür eingerichteten Entsorgungsstelle im Haupthaus entsorgt werden.
- (5) Für die Entleerung der Abwasserbehälter von Wohnmobilen und Wohnwagen steht die überfahrbare Entsorgungsstelle neben der Rezeption zur Verfügung. Eine Entleerung ist in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr nicht zulässig.

#### **21. Feuerstellen – Grillen:**

- (1) Offene Feuerstellen sind auf dem gesamten Campinggelände verboten.
- (2) Grillen ist nur unter ständiger Aufsicht mindestens einer erwachsenen Person erlaubt. Das Grillheizmaterial muss spätestens um 22.00 Uhr vollständig und dauerhaft abgelöscht sein. Die Benutzung von Brandbeschleunigern jeglicher Art ist ausnahmslos (insbesondere auch beim Grillen) verboten.
- (3) Das Entzünden von Leuchtraketen, Leuchtmunition, Feuerwerkskörpern und dergleichen ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.

#### **22. Brandbekämpfungseinrichtungen:**

- (1) Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend in der Rezeption zu melden.
- (2) Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher.
- (3) Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und das Verwaltungspersonal zu verständigen.

#### **23. Tierhaltung:**

- (1) Hunde sind auf dem Campingplatz erlaubt. Jedoch müssen Sie bei der Buchung angemeldet und werden. Voraussetzung ist ferner, dass eine entsprechende Hundehaftpflichtversicherung besteht. Die Zurückweisung von Hunden bedarf keiner Begründung.
- (2) Tierhalter sowie Tieraufseher haben stets dafür Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt oder gefährdet werden. Hunde aller Größenordnungen sind ständig angeleint zu halten. Hunde müssen außerhalb des Campingplatzes ausgeführt werden. Für die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung der Notdurft in Abfallbehältern ist der Tierbesitzer verpflichtet.

#### **24. Spielplatz:**

- (1) Der Kinderspielplatz der zur Gaststätte gehört ist Kindern bis zu 14 Jahren für ein ungestörtes, kindgerechtes Spielen vorbehalten. Er darf deshalb nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Personen über 14 Jahre ist der Aufenthalt auf diesem Spielplatz nur gestattet, soweit es sich um die Eltern oder Erziehungsberechtigte oder Aufsichtführende Personen von spielenden Kindern handelt. Kindern bis zu 7 Jahren sind während ihres Aufenthalts auf dem Spielplatz ständig zu beaufsichtigen.

#### **25. Spiel- und Sportgeräteeinrichtungen:**

Die Spiel- und Sportgeräteeinrichtungen dürfen nur unter Beachtung und Befolgung der jeweiligen Gebrauchshinweise benutzt werden. Treten während des Spielbetriebes Schäden an den Spiel- oder Sportgeräten auf, sind dies umgehend in der Rezeption zu melden.

#### **26. Keine Haftung für Spiele:**

Die Benutzung des Spielplatzes, sämtlicher Spiel- und Freizeitgeräte erfolgt auf stets eigene Gefahr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

#### **27. Gasprüfung:**

- (1) Fahrzeuge mit einer eingebauten Flüssiggasanlage müssen die Prüfung laut DVGW Arbeitsblatt G 607 erfüllen und von einem Sachkundigen geprüft sein. Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen dem Campingplatzpersonal vorzulegen.

#### **28. Salvatorische Klausel:**

- (1) Sind die Campingplatzverordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 6 Abs. 1 AGBG).
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften (§6 Abs. 2 AGBG).

#### **29. Gerichtsstand:**

Gerichtsstand ist für beide Teile Lenggries (Amtsgericht Wolfratshausen).

#### **30. Inkrafttreten:**

- (1) Diese Campingplatzordnung tritt zur Eröffnung der Anlage in Kraft (1. September 2018)  
Sie kann jederzeit von der Verwaltung schriftlich geändert werden.

### **31. Datenschutz**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Michaela Probst, ab 1. September Sabine Kühnlenz, PH Lenggries GmbH  
Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften, sowie dieser Datenschutzerklärung.

Bei Reiseankunft erhalten Sie von uns ein Formular, das sie uns bitte ausfüllen und bei dem wir sie ebenfalls über die Verwendung ihrer Daten informieren. Dieses muß von ihnen unterzeichnet werden.

#### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wenn Sie in unserem Betrieb eine Übernachtung buchen, kommt ein Vertrag zustande.

Wir verarbeiten ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. Rechnungsstellung, Buchhaltung etc. (in Zusammenarbeit mit unserem Steuerberatungsbüro.

Hinweis: Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Vertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus nutzen wir die Daten für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung oder/und –Anpassung bzw. –Ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen bzw. firmeninterne Statistiken z.B. für die Entwicklung neuer Kundenangebote. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art.6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art.6 Abs. 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein: - Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes

- Zur Werbung für unsere eigenen Produkte bzw. Dienstleistungs-Produkte

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B.

handels- und steuerrechtlichen Vorgaben und Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V. m. Art. 6 Abs.. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre

personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten sollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.